Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie im ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832) Koordinatensystem

P1	X = 310473,86	Y = 5660783,24
P2	X = 310440,02	Y = 5660797,08
P3	X = 310436,40	Y = 5660803,78
P4	X = 310444,12	Y = 5660825,41
P5	X = 310465,91	Y = 5660866,02
P6	X = 310460,61	Y = 5660893,62
P7	X = 310273,37	Y = 5660984,11
P8	X = 310271,85	Y = 5660981,29
P9	X = 310276,17	Y = 5660955,37
P10	X = 310281,70	Y = 5660957,89
P11	X = 310294,70	Y = 5660958,30
P12	X = 310315,47	Y = 5660949,60
P13	X = 310436,85	Y = 5660884,45
P14	X = 310450,22	Y = 5660875,40
P15	X = 310451,92	Y = 5660870,62
P16	X = 310444,01	Y = 5660848,46
P17	X = 310421,32	Y = 5660806,17
P18	X = 310420,56	Y = 5660781,51
P19	X = 310427,12	Y = 5660785,19
P20	X = 310437,92	Y = 5660783,62
P21	X = 310439,08	Y = 5660784,22
P22	X = 310447,85	Y = 5660782,53
P23	X = 310469,89	Y = 5660773,52
P24	X = 310467,99	Y = 5660768,89
P25	X = 310448,72	Y = 5660774,85
P26	X = 310440,37	Y = 5660774,07
P27	X = 310431,28	Y = 5660770,25

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 8 BauNVO

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

1.2 Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

1.5 Verkaufsstätten von im Gewerbegebiet zulässigen Betrieben für den Verkauf an Endverbraucher sind ausnahmsweise zulässig, sofern das angegebene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder in Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren bzw. angebotenen Leistungen steht und die Verkaufsfläche i.S.v. § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

1.6 Innerhalb des Gewerbegebietes GE1 sind Anlagen und Betriebe der Nr. 1 bis 36 (Abstandsklassen I bis III) der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

1.7 Innerhalb des Gewerbegebietes GE2 sind Anlagen und Betriebe der Nr. 1 bis 80 (Abstandsklassen I bis IV) der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

1.9 Innerhalb des Gewerbegebietes GE4 sind Anlagen und Betriebe der Nr. 1 bis 80 (Abstandsklassen I bis IV) der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

1.10 Ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO innerhalb der in den Ziffern 1.6 bis 1.9 festgesetzten Gewerbegebiete Anlagenarten der nächst größeren Abstandsklasse der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) zulässig, sofern durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

1.11 Ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO innerhalb der in den Ziffern 1.6 bis 1.9 festgesetzten Gewerbegebiete in der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten der jeweils übernächsten Abstandsklasse zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 18 BauNVO

2.1 Im Bereich der überbaubaren Flächen sind maximale Gebäudehöhen (GH) in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 festgesetzt. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen.

2.2 Die im Bebauungsplan gemäß Nr. 2.1 festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden ausschließlich durch

- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m
- Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m

3. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, Flächen für Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Für betriebliche Abläufe notwendige Lagerflächen sowie Umfahrten für Rettungsdienste oder notwendige Stellplätze sind innerhalb der Anbauverbotszonen nicht zulässig (vgl. Nachrichtliche Übernahme Nr. 1).

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

5. Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

5.1 Pflanzfläche B1

Innerhalb der mit B1 bezeichneten Fläche ist ein 10 m breiter, geschlossener Gehölzstreifen anzupflanzen. Innerhalb der Fläche ist eine geschlossene Reihe von Bäumen, alle 10 m ein Hochstamm (vgl. Pflanzliste, Gehölze 1. Ordnung) anzulegen. Die sonstige Fläche ist mit Gehölzen (vgl. Pflanzliste, Gehölze 2. und 3. Ordnung, Pflanzabstand 2 x 1,5 m) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.2 Pflanzfläche B2

Innerhalb der Fläche ist eine geschlossene Reihe von Bäumen, alle 10 m ein Hochstamm (vgl. Pflanzliste, Gehölze 2. Ordnung) anzulegen. Die sonstige Fläche ist mit Gehölzen (vgl. Pflanzliste, Gehölze 3. Ordnung, Pflanzabstand 2 x 1,5 m) zu bepflanzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Werbeanlagen

Gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe gemäß Ziffer 2.1 nicht überschreiten. Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie Fahnenmasten und selbstständige baulichen Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlage gleichzusetzen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn A 46

Gem. § 9 Abs. 1, 2 und 6 FStrG

1.1 In der Anbauverbotszone (40 m bei Autobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs gem. § 9 Abs. 1 FStrG nicht durchgeführt werden. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Ebenfalls unzulässig sind in den Anbauverbotszonen für betriebliche Abläufe notwendige Lagerflächen sowie Umfahrten für Rettungsdienste oder notwendige Stellplätze.

1.2 In der Baubeschränkungszone (100 m bei Autobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und Autobahnkreuze.

1.3 Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Ortsdurchfahrten gem. § 9 Abs. 6 FStrG den Hochbauten gem. § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 FStrG gleich.

Hinweise

1. Bodendenkmalschutz

Sollten bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten, ist gem. der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Artenschutz

Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos und zu einer Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für wildlebende Vogelarten (Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Die Räumung und das Befahren von Vegetationsflächen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere), d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Um eine Ansiedlung von Vögeln in Spontanvegetation zu vermeiden, die sich mit der Zeit auf bereits geräumten Flächen einstellen kann, sind die Flächen während der Brutzeit vegetationsfrei zu halten. Falls vorhabensbedingte Eingriffe in Vegetationsflächen innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten erforderlich sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Falls Gebäude im näheren Umfeld von Gehölzen oder der Versickerungsanlage mit größeren Glasfassaden oder Fenstern ausgestattet werden sollen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der optischen Wahrnehmung durch Vögel und zur Reduzierung von Spiegelungen zu ergreifen (z.B. Verwendung von mattiertem, gerifftem, geriptem, geätztem, bedrucktem Glas, Anbringen von flächigen Markierungen mit Streifen oder Punktrastern, Verwendung von Glas mit einem maximalen Reflexionsgrad von 15%).

Gehölzschnitte innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 5) sind ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

3. Baugrund und Boden

Das Plangebiet liegt vollständig im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Diese können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Baumaßnahmen im Gewerbegebiet GE1 sind vorab mit dem Erftverband abzustimmen.

Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustofflagerungen, etc. auf die zu überbauenden Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen.

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit ehemals vermehrten Kampfhandlungen und einem konkreten Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat die konkreten Verdachtsflächen und die überbaubaren Flächen überprüft und punktuell geräumt. Trotzdem kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erfolgen Erdarbeiten mit zusätzlichen erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird empfohlen mit dem KBD frühzeitigen Kontakt aufzunehmen (Tel. 0211/4750 oder Email: kbd@brd.nrw.de) um eine Sicherheitsdetektion zu veranlassen.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/4759075 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

5. Gebäudehöhen

Bei gem. der Textlichen Festsetzungen Nr. 2.2 zulässigen Überschreitungen der regelhaft maximal zulässigen Gebäudehöhe von 116 m ü.NHN ist im Genehmigungsverfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Postfach 29 63, 53019 Bonn) zu beteiligen.

6. Entwässerung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende behördliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg zu beantragen:

- Kanalnetzanzeige nach § 57 Abs. 1 LWG hinsichtlich der Niederschlagswasserkanalisation,
- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die nach Trennerlass behandlungsbedürftigen Flächen vor der Versickerung sowie
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG für die Versickerung des Niederschlagswassers.

Die ordnungsgemäße Stilllegung der vorhandenen, prüfpflichtigen Anlage(n) ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 11 VAwS zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - unaufgefordert vorzulegen.

Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung (Großbäume)

Rotbuche Fagus sylvatica
Stiel-Eiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Vogel-Kirsche Prunus avium
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus

Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

Hainbuche Carpinus betulus
Salweide Salix caprea
Eberesche Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn Acer campestre

Gehölze 3. Ordnung (Kleinbäume, Sträucher)

Hasel Corylus avellana
Weißdorn Crataegus monogyna
Rotdorn Crataegus laevigata
Hundsrose Rosa canina
Schlehe Prunus spinosa
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Kornelkirsche Cornus mas
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität)

Hochstämme mind. 3 x v., m.B. 14-16 cm
Sträucher mind. 2 x v., o.B. 60-100 cm
ansonsten Heister 2 x v., Höhe mind. 100 cm

Anmerkung

Normen und Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Stadt Erkelenz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 8 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 19 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchtmaß

GH max= 116 m ü. NHN — maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter ü. NHN im DHHN2016

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

B1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 5)

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 4)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. XIX/4

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahmen

oberirdische Hochspannungsfreileitung

Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung mit Breitenangabe

Freileitungsmast mit Bezeichnung

Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone

Vermaßung

P2 — Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie

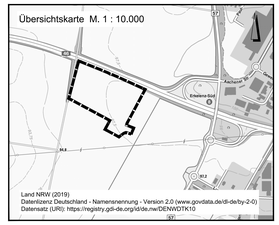

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Öffentlage des Bebauungsplans gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans gültigen Fassung

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungs- verfahrens des Bebauungsplans gültigen Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung mit Umweltbericht

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Erkelenz vom ..... öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister

Peter Jansen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am ..... schriftlich aufgefordert, zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister in Vertretung

Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Erkelenz vom ..... erfolgte am ..... die öffentliche Darlegung der mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister in Vertretung

Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinden wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister

Peter Jansen

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Erkelenz vom ..... gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister in Vertretung

Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am ..... mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister

Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Erkelenz vom ..... öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den .....

Der Bürgermeister in Vertretung

Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom ..... überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

..... den .....

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT ERKELENZ

Az.: 612602

1. Änderung Bebauungsplan Nr. XIX/4
"Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57"
Erkelenz-Mitte

Gemarkung : Erkelenz
Flur 36
M 1 : 1.000 .Ausfertigung
Stand: Vorentwurf 22.02.2019
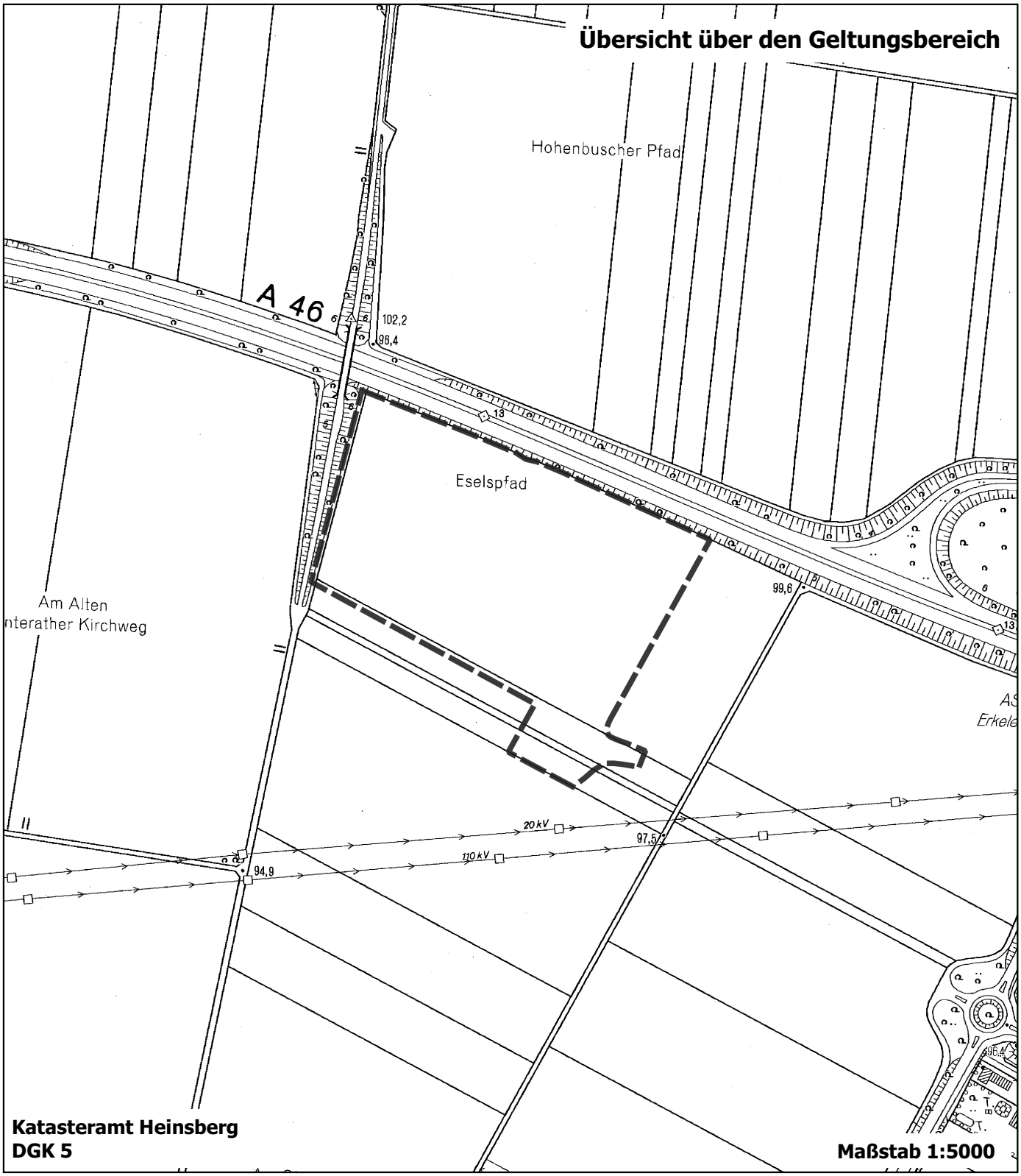
Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte